

### **10.3. Das Zusammenwirken der örtlichen Volksvertretungen mit anderen Staatsorganen sowie mit Betrieben und Einrichtungen**

*10.3.1. Das Zusammenwirken der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte mit den Gerichten, der Staatsanwaltschaft, den Organen der Sicherheit und Ordnung sowie der ABI*

#### 10.3.1.1. Die Grundsätze des Zusammenwirkens

*Die Grundsätze des Zusammenwirkens* der örtlichen Volksvertretungen mit den Organen der Staatsanwaltschaft, den Gerichten, den Organen der Sicherheit und Ordnung sowie den Organen der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle *ergeben sich aus den generellen Aufgaben, Rechten und Pflichten der örtlichen Volksvertretungen als Organe der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht in den Territorien.* Ausgehend von dieser Stellung tragen die örtlichen Volksvertretungen „eine hohe Verantwortung für den Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, des sozialistischen Eigentums sowie der Rechte der Bürger. Sie sorgen für die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit, für die Festigung der Sicherheit und Ordnung im Territorium“ (§ 2 Abs. 6 GöV). Sie sind verpflichtet und berechtigt, hierüber die Kontrolle auszuüben, und nutzen dafür auch die Kontrollergebnisse der Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion (ABI) sowie der Volkskontrolle. Die Erfüllung dieser Aufgaben zu gewährleisten ist das Ziel des Zusammenwirkens der örtlichen Volksvertretungen mit den genannten Organen.

Bei diesem Zusammenwirken ist prinzipiell davon auszugehen, daß die örtlichen Volksvertretungen die gewählten staatlichen Machtorgane im Territorium sind, denen gegenüber die Organe der Staatsanwaltschaft, die Gerichte, die Organe der Sicherheit und Ordnung sowie die Organe der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle auskunfts- und informationspflichtig sind. Das Grundprinzip des Zusammenwirkens ist die gegenseitige Hilfe und Unterstützung bei der Erfüllung der spezifischen Aufgaben, die sich aus der jeweiligen Stellung im System der Staatsorgane ergeben. Die hervorragende Rolle, die die örtlichen Volksvertretungen dabei spielen, drückt sich auch darin aus, daß zu ihrer ausschließlichen Kompetenz die Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte und der Direktoren und Richter der Kreisgerichte, die Abberufung der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirks- und Kreisgerichte, die Wahl und die Abberufung von Mitgliedern der Schiedskommissionen in den Wohngebieten der Städte und in den Gemeinden sowie die Bestätigung der Vorsitzenden und der Mitglieder der Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Stadtbezirkskomitees der ABI gehören (§ 7 Abs. 1a) GöV).

Die konkreten Aufgaben der örtlichen Volksvertretungen der einzelnen Leitungsebenen auf dem Gebiet der Sicherheit und Ordnung sind differenziert. Dar- aus ergeben sich auch spezifische Beziehungen zu den genannten Organen, die im Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen geregelt sind.<sup>15</sup>

15 Vgl. GöV, a. a. O., § 34 Abs. 4 u. 5, § 48 Abs. 3 u. 4, § 68 Abs. 1 u. 2.